

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### **Bericht der Bundesregierung über den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile**

#### **1. Einleitung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 241. Sitzung am 7. September 1994 die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Gesundheit – Drucksache 12/8439 – über den Bericht der Bundesregierung über die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen angenommen.

Danach wird die Bundesregierung gebeten, dem Deutschen Bundestag vor einer endgültigen Zustimmung zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Harmonisierung der Lebensmittelbestrahlung über das Ergebnis der Beratungen zu berichten.

#### **2. Rechtslage**

Nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften – § 13 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) – ist es verboten, Lebensmittel gewerbsmäßig mit ionisierenden Strahlen zu behandeln und Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, die entgegen diesem Verbot bestrahlt worden sind.

Allerdings dürfen Lebensmittel, die in einem anderen Vertragsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig mit ionisierenden Strahlen behandelt werden und rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden oder die aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig im

Verkehr befinden, nach § 47a LMBG in das Inland verbracht und hier in den Verkehr gebracht werden, wenn dies durch eine Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden ist.

Im Bundesanzeiger vom 19. März 1997 ist die Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß § 47a LMBG vom 10. März 1997 über die Einfuhr und das Inverkehrbringen von bestimmten, mit ionisierenden Strahlen behandelten Gewürzen aus Frankreich, die zur gewerblichen Weiterverarbeitung bestimmt sind, veröffentlicht.

Für bestrahlte Lebensmittel sind bereits gemeinschaftliche Kennzeichnungsvorschriften erlassen worden. Dabei wurde der Wortlaut der Kennzeichnung jeweils in den Sprachen der Mitgliedstaaten festgelegt. Für Deutschland wurde die Kennzeichnung mit den Worten „mit ionisierenden Strahlen behandelt“ bzw. „bestrahlt“ festgesetzt. Eine Regelung über die Kennzeichnung in den Fällen, in denen nur einzelne Zutaten bestrahlt worden sind, ist bisher noch nicht getroffen worden.

Spezifische Regelungen über die Bestrahlung (wie Bestrahlungsverbote, Beschränkungen des Handelsverkehrs) enthalten die Richtlinien 64/433/EWG (Frischfleisch-Richtlinie), 71/118/EWG (Richtlinie über frisches Geflügelfleisch), 77/99/EWG (Fleischerzeugnis-Richtlinie), 91/495/EWG (Zuchtwild-Richtlinie), 92/45/EWG (Richtlinie über erlegtes Wild), 92/46/EWG (Milchhygiene-Richtlinie) und 94/65/EWG (Hackfleisch-Richtlinie).

In den einzelnen Mitgliedstaaten ist die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen unterschiedlich geregelt. Über die tatsächliche Nutzung der erteilten Genehmigungen bzw. Zulassungen in

den einzelnen Mitgliedstaaten liegen nur Einzeldaten vor.

### 3. Sachstand

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten hat die Europäische Kommission dem Rat am 9. Dezember 1988 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile vorgelegt. Im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments hat die Kommission ihren Vorschlag geändert. Am 27. Oktober 1997 hat der Ministerrat die Gemeinsamen Standpunkte über zwei Richtlinien (Rahmenrichtlinie und Durchführungsrichtlinie) zur Lebensmittelbestrahlung mit folgendem Inhalt festgelegt:

#### a) Zwei Richtlinien

Die gemeinschaftlichen Vorschriften über die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen werden in zwei Richtlinien (Rahmenrichtlinie, Durchführungsrichtlinie) festgelegt.

In der Rahmenrichtlinie werden die allgemeinen Vorschriften für die Bestrahlung festgelegt (z. B. Kennzeichnung von Lebensmitteln, die bestrahlte Zutaten enthalten, Bedingungen für die Zulassung der Bestrahlung, Quellen ionisierender Strahlen, Dosimetrie, Voraussetzungen für die Zulassung einer Bestrahlungseinrichtung, Kontrolle der Bestrahlungseinrichtungen). In der Durchführungsrichtlinie werden die Lebensmittel aufgelistet, für die gemeinschaftlich die Behandlung mit ionisierenden Strahlen zugelassen ist. In dieser Liste sind z. Z. nur getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze aufgeführt.

Beide Richtlinien werden zusammen erlassen.

#### b) Änderungen der Liste der Lebensmittel, für die die Bestrahlung gemeinschaftlich zugelassen ist

Änderungen der Durchführungsrichtlinie, d. h. der Liste der Lebensmittel, für die gemeinschaftlich die Bestrahlung zugelassen ist, erfolgen durch das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 100a des EG-Vertrages.

Bis spätestens 31. Dezember 2000 legt die Kommission einen Vorschlag zur Ergänzung der Liste vor. Bei der Erarbeitung dieses Vorschlags prüft die Kommission die geltenden einzelstaatlichen Genehmigungen.

#### c) Einzelstaatliche Genehmigungen

- Die Mitgliedstaaten können ihre vor Inkrafttreten der Richtlinien erlassenen einzelstaatlichen Genehmigungen für die Bestrahlung von Lebensmitteln unter folgenden Voraussetzungen beibehalten:
  - Die Behandlung des betreffenden Lebensmittels wurde vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß der Europäischen Kommission gebilligt,

- die absorbierte durchschnittliche Gesamtdosis überschreitet nicht die vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß der Europäischen Kommission empfohlenen Grenzwerte,
- die Behandlung mit ionisierenden Strahlen und das Inverkehrbringen der Lebensmittel erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen der Rahmenrichtlinie.
- Die einzelstaatlichen Genehmigungen sind gegenstandslos, sobald der Rat die Liste der in der Gemeinschaft für eine Bestrahlung zuzulassenden Lebensmittel – auf der Basis des von der Kommission bis zum 31. Dezember 2000 vorzulegenden Vorschlags – verabschiedet hat.
- Nach Inkrafttreten der gleichzeitig zu erlassenden Richtlinien dürfen die Mitgliedstaaten grundsätzlich keine neuen einzelstaatlichen Genehmigungen für die Bestrahlung von Lebensmitteln erlassen. Ein Mitgliedstaat kann lediglich die Bestrahlung für solche Lebensmittel zulassen, für die bereits in einem anderen Mitgliedstaat vor Inkrafttreten der Richtlinien eine einzelstaatliche Genehmigung bestand.
- Die Mitgliedstaaten können ihre bestehenden Verbote – unter Beachtung der Vorschriften des Vertrages – für Lebensmittel, die aufgrund einzelstaatlicher Genehmigungen in anderen Mitgliedstaaten bestrahlt wurden, beibehalten. Der Rat und die Kommission bestätigen in einer gemeinsamen Protokollerklärung nochmals ausdrücklich, daß die Mitgliedstaaten ihre nationalen Vermarktungsverbote für in anderen Mitgliedstaaten bestrahlte und nicht in der harmonisierten Liste aufgeführte Lebensmittel beibehalten können. Die Liste ist auf getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze beschränkt. Deutschland braucht daher nicht den Import von z. B. in Frankreich zulässigerweise bestrahltem Eiklar zuzulassen.

#### d) Kennzeichnung

Lebensmittel, die bestrahlte Zutaten enthalten, müssen unabhängig vom Anteil dieser Zutaten einen im Wortlaut vorgeschriebenen Hinweis auf die Bestrahlung aufweisen.

### 4. Beratungsstand

Das Europäische Parlament hat in zweiter Lesung am 17. Februar 1998 zu den Gemeinsamen Standpunkten 14 Änderungsanträge mit folgendem Inhalt angenommen:

- Ergänzung und Verdeutlichung des Wortlauts,
- Beteiligung des Parlaments auch bei denjenigen Bestimmungen, die die Konsultation des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses vorsehen,
- Einbeziehung rein technischer Aspekte in die Rechtsvorschrift, wie z. B. spezifische Analysemethoden zum Nachweis von bestrahlten Lebensmitteln,

- der Kommission die Möglichkeit zu entziehen, im Anschluß an Sicherheitsmaßnahmen der Mitgliedstaaten Entscheidungen zu treffen,
- die für das Verbot behandelter Erzeugnisse, die nicht mit der Richtlinie konform sind, erforderliche Zeitspanne um die Hälfte zu verkürzen.

Die Kommission hat nach der Stellungnahme des Europäischen Parlaments einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parla-

ments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile vorgelegt, in den sie die den Wortlaut klarstellenden Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments übernommen hat.

Gegenwärtig werden die Beratungen für den Vermittlungsausschuß nach Artikel 189b des EG-Vertrags vorbereitet.

